

Die Natur hat diese Sorten ja gerade nicht hervorgebracht, sondern es bedurfte planmäßiger menschlicher Eingriffe in den natürlichen Ablauf der Dinge, um diese Produkte herzustellen. Die durch Züchtungsverfahren gewonnenen neuen Pflanzensorten sind Produkte bestimmter technischer Maßnahmen. Die Natur hatte mehrere Millionen Jahre Zeit, die Produkte auf natürlichem Wege ihrerseits hervorzubringen, sie hat jedoch versagt.

Mit gleichem Recht könnte man auch jedes Patent auf eine Legierung ablehnen, mit der Begründung, niemand könne wissen, ob nicht einmal beim Ausbruch eines Vulkans gerade die Komponenten dieser Legierung sich in dem glühenden Lavaström zusammenfinden würden.

Nur nebenbei: Es gibt neben den Ansprüchen auf das Züchtungsverfahren und den Ansprüchen auf das Züchtungsprodukt noch eine dritte Art von Ansprüchen, die für Pflanzenzüchtungen wichtig sein werden. Es sind dies die sogenannten Anwendungsansprüche. Diese kurze Andeutung möge genügen, um zu zeigen, wie vielseitig die Wege sind, auf denen man hier zum Ziel kommen kann.

M. D. u. H.! Als ich mich vor etwa anderthalb Jahren in einem anderen Kreise mit dem Sortenschutzgesetz in der damals vorliegenden Fassung des Entwurfes auseinandersetzte¹, war ich gezwungen festzustellen, daß das alte Warenzeichengesetz sich mit dem jungen Sortenschutzgesetz nur sehr schwer würde vertragen können. Ich freue mich, jetzt feststellen zu können, daß die Hauptstörung für das Warenzeichenrecht, die in der damals geplanten Freigabe des Sortennamens für fast den gesamten Nachbau begründet lag, inzwischen überwunden zu sein scheint.

Ich freue mich noch mehr darüber, daß man

¹ Z. Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1931, 300.

dem Zusammenleben des Sortenschutzgesetzes mit dem alten Patentgesetz von vornherein eine sehr günstige Prognose stellen kann. Hier sehe ich nirgends ernstliche Kollisionsbedenken, ich glaube im Gegenteil, daß diese beiden Gesetze sich bei planmäßiger Ausnutzung durch den Züchter auf das Erfreulichste ergänzen werden.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen Punkt hinweisen, in dem die Benutzung des Patentgesetzes dem Züchter wichtigste Pionierdienste leisten können. Das ist auf internationalem Gebiet². Ich brauche Ihnen gegenüber kein Wort darüber zu verlieren, daß das Ziel erst erreicht sein wird, wenn neue Sorten in sämtlichen wichtigen Staaten für den Züchter geschützt werden können. Für Patente gibt es nun bereits eine Anzahl sehr wichtiger internationaler Übereinkünfte. Ob in allen andern Ländern Sortenschutzgesetze in absehbarer Zeit in Kraft treten werden, wissen wir nicht. Wir wissen ja leider noch nicht einmal, wann endlich das deutsche Sortenschutzgesetz kommen wird. Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß Sie in einer Reihe anderer Länder schneller zunächst noch auf dem Wege über das Sortenpatent zu einem Schutz Ihrer Neuzüchtungen kommen werden.

M. D. u. H.! Wir haben begründete Hoffnung, daß der Züchter bald in einer gleich günstigen Lage sein wird wie der Industrielle, dem ein Patentgesetz und dem daneben ein Gebrauchsmustergesetz zur Verfügung steht, oder wie der Kunsthandwerker, der das Kunstschutzgesetz und daneben das Geschmacksmustergesetz anrufen kann. Das Ziel wird aber nur erreicht werden, wenn Sie Ihre Bemühungen in dieser Richtung unermüdlich fortsetzen.

² Vgl. Bericht für den Internationalen Kongreß für Gewerbliches Eigentum, London 1932, Z. Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, 510.

Berichtigung zum „Beitrag zur Kenntnis der Vererbungserscheinungen beim Schwein“ in Heft 7. Die Unterschrift zu der Abb. 2 (Seite 182) muß lauten: „Uteri von zwei blindgeborenen Sauen, . . .“